

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 092/20 – FB – 15.3

**- nur per Mail -**

**Bonn, 18.03.2020**

## Neue Fassung der Raster

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Akkreditierungsrat hat auf seiner vergangenen Sitzung am 4. März 2020 eine neue Fassung der Raster für Akkreditierungsberichte beschlossen, die ich in der Anlage beifüge. Wie bisher wird es auch zukünftig insgesamt vier unterschiedliche Raster für (1) Einzelverfahren in der Programmakkreditierung, (2) Bündelverfahren, (3) Verfahren zur Akkreditierung von Kombinationsstudiengänge und (4) Verfahren der Systemakkreditierung geben.

Von der Vorgabe eines eigenen Rasters für jede Landesrechtsverordnung hat der Akkreditierungsrat auf Vorschlag der AG Raster aus unterschiedlichen Gründen abgesehen. Zum einen beschränken sich die Abweichungen der Länderrechtsverordnungen von der Musterrechtsverordnung bislang im Wesentlichen auf redaktionelle Details. Zudem würde die Vorlage je eines Rasters pro Landesrechtsverordnung zu einer Gesamtanzahl von insgesamt 64 annähernd gleichen Berichtsrastern führen, die im Falle von Änderungen auf Landesebene jeweils entsprechend angepasst werden müssten. Dies wäre mit einem überproportional großen Aufwand ohne vergleichbarem Nutzen verbunden. Zum anderen nimmt der Akkreditierungsrat bei seinen Akkreditierungsentscheidungen jeweils Bezug auf die landesrechtlichen Bestimmungen, so dass die gültige Landesrechtsverordnung bei der Dokumentation des Verwaltungsaktes stets adäquat abgebildet wird.

Lassen Sie mich nun die Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle noch einmal auf einen grundsätzlichen Sachverhalt hinzuweisen. Die Berichtsraster sollen vor allem dazu dienen, ein hohes Maß an Verfahrenstransparenz und struktureller Vergleichbarkeit der Akkreditierungsberichte über die Agenturgrenzen hinweg zu gewährleisten, um auf diesem Wege die Lesbarkeit der Berichte für Dritte zu verbessern und um die Antragsbearbeitung und Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat zu erleichtern.

Der Akkreditierungsrat hat sich dafür entschieden, trotz der großen Verfahrensvarianz eine vergleichsweise geringe Anzahl unterschiedlicher Raster vorzulegen. Daraus folgt zwangsläufig, dass das Berichtsraster kein starres Korsett, sondern einen flexiblen Rahmen darstellt, der ggf. an die individuellen Besonderheiten eines Verfahrens angepasst werden muss, wie die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen sollen.

- Die Raster enthalten alle in der Musterrechtsverordnung enthaltenen Kriterien. Die für eine Begutachtung nicht einschlägigen Kriterien sollten im finalen Akkreditierungsbericht gestrichen werden. Hierzu können in der Programmakkreditierung beispielsweise solche für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen oder für das Lehramt etc. gehören.
- Zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung oder des Verfahrensverlaufes kann es erforderlich sein, individuelle Ergänzungen im Raster vorzunehmen. Solche Ergänzungen sind in der Regel zulässig, sofern sie nicht die Struktur des Rasters insgesamt in Frage stellen und in Kapitel 3.1 (Hinweise zum Verfahren) kurz erläutert bzw. begründet werden. Dies gilt jedoch nicht für das Deckblatt (Seite 1 des Rasters), an dem keine Ergänzungen vorgenommen werden sollen.
- In Bündelverfahren müssen Agenturen oder Gutachter/innen jeweils individuell und auf Grundlage der verfahrensspezifischen Sachlogik entscheiden, welche Sachstände und Bewertungen in den studiengangübergreifenden Kapiteln behandelt werden sollen und auf welche Aspekte in den auf den einzelnen (Teil-)Studiengang bezogenen Kapiteln näher eingegangen werden muss. Die Kurzprofile und zusammenfassenden Bewertungen müssen hingegen immer für jeden (Teil-)Studiengang separat dokumentiert werden.
- In Bündelverfahren mit einer großen Anzahl von (Teil-)Studiengängen kann eine Nummerierung der Unterkapitel die Übersichtlichkeit des Berichts erhöhen. Die Agenturen können hier entsprechende Anpassungen vornehmen, müssen aber dafür Sorge tragen, dass das Inhaltsverzeichnis in der PDF-Version „klickbar“ bleibt.
- In welcher Form etwaige Qualitätsverbesserungsschleifen dokumentiert werden, bleibt im Grundsatz den Agenturen überlassen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die

von der Hochschule beim Akkreditierungsrat eingereichten Antragsunterlagen (Selbstevaluationsbericht mit Anlagen) mit der eingereichten Fassung des Akkreditierungsberichts übereinstimmen.

- Bei Anerkennungsverfahren nach § 33 MRVO ist es nicht zweckmäßig, das Raster zu benutzen. Vielmehr ist es sinnvoll, das Gutachten nach den Kriterien des „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ zu gliedern und dort zusätzlich die Erfüllung der in § 10 Abs. 1 MRVO genannten Anforderungen darzulegen.
- Das Raster enthält keine Vorgaben zum Umfang der Sachstands- und Bewertungskapitel. Auch hier müssen Agenturen bzw. Gutachterinnen und Gutachter im Einzelfall entscheiden, welche Aspekte einer ausführlicheren Darlegung bedürfen und welche ggf. in aller Kürze abgehandelt werden können.

Für Nachfragen zu den Rastern, auch zur Anwendung im konkreten Einzelfall, steht Ihnen die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Anlagen